



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0066(NLE)**

**7323/19
ADD 1**

**AVIATION 51
USA 16
RELEX 239**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 121 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des BESCHLUSSES DES RATES über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf das Hinzufügen eines Anhangs 3 zum Abkommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 121 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2019) 121 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2019
COM(2019) 121 final

ANNEX 1

ANHANG

des

BESCHLUSSES DES RATES

über den im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf das Hinzufügen eines Anhangs 3 zum Abkommen

**BILATERALES AUFSICHTSGREMIUM
FÜR DAS ABKOMMEN
ZWISCHEN
DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER EUROPÄISCHEN UNION
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGELUNG DER SICHERHEIT
DER ZIVILLUFTFAHRT

BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT
BESCHLUSS Nr. 0010**

Unter Hinweis darauf, dass mit Änderung 1 zum Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt (das „Abkommen“) der Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz B des Abkommens erweitert wurde, unter anderem um die Lizenzierung und Ausbildung von Luftfahrtpersonal,

Unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 5 des Abkommens in der geänderten Fassung die Ausarbeitung neuer Anhänge des Abkommens für Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens möglich ist, die dann gemäß Artikel 19 Absatz C nach Entscheidung des gemäß Artikel 3 eingesetzten Bilateralen Aufsichtsgremiums (das „Aufsichtsgremium“) in Kraft treten,

hat das Aufsichtsgremium folgenden Beschluss gefasst:

1. Der diesem Beschluss beigefügte Anhang 3 des Abkommens (Erteilung von Pilotenlizenzen) wird angenommen.
2. Anhang 3 des Abkommens (Erteilung von Pilotenlizenzen) tritt am Tag der letzten der folgenden Unterschriften in Kraft.

Für das Bilaterale Aufsichtsgremium

FEDERAL AVIATION ADMINISTRATION
DEPARTMENT OF TRANSPORT
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHE UNION

UNTER
ZEICHN
ET
VON:

TITEL: Associate Administrator for
Aviation Safety

DATUM

:

ORT: Washington, DC

UNTER
ZEICHN
ET
VON:

TITEL: Direktor, Luftfahrt
Generaldirektion Mobilität und
Verkehr, Europäische Kommission

DATUM

:

ORT: Brüssel, Belgien